

Aktuelles HYGIENEKONZEPT

für das YOGA ATELIER BERLIN (gültig ab 10. August 2020)

An dieser Stelle möchte ich Euch auf die aktuellen Bedingungen hinweisen, die einzuhalten sind, um die Sicherheit aller am Unterricht Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die Teilnehmerzahl wird auf 5 bis 6 begrenzt, damit alle grundsätzlich einen Mindestabstand von 1.5 Metern zueinander einhalten können (vgl. unten stehenden Hinweis *).

- Um den Raum gut durchzulüften und das Kommen und Gehen zu entzerren, wird sich die Kursdauer in den Abendkursen jeweils um einige Minuten verkürzen:
 - Die Teilnehmer/innen des früheren Kurses werden das Yogastudio pünktlich zum üblichen Kursende verlassen haben.
 - Die Teilnehmer/innen des späteren Kurses werden gebeten, erst zum sonst üblichen Zeitpunkt des Kursbeginns im Yogastudio einzutreffen.
- Türklinken und andere Oberflächen werden regelmäßig desinfiziert.
- Am Eingang vor Betreten des Yogastudios bitte die Hände mit dem bereit gestellten Desinfektionsmittel desinfizieren.
- Bitte möglichst schon umgekleidet zum Unterricht erscheinen.
- Der Umkleidebereich darf nur als Ablage für Jacken und Taschen genutzt werden, nicht zum Umziehen.
- Bitte eine eigene Yogamatte mitbringen und ggf. benötigte Decken etc.
- Die Plätze für die Matten sind auf dem Boden markiert.
- In den Räumlichkeiten ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen (auch beim Gang zur Toilette). Die Maskenpflicht gilt bis zur Ankunft auf der Matte.
- Die Maske auch während des Unterrichts zu tragen ist empfehlenswert.
- Eine Abmeldung für einzelne Termine bitte rechtzeitig bekanntgeben, damit die wenigen freien Plätze ggf. anderweitig belegt werden können.
- Bei Erkältungssymptomen kann in der aktuellen Situation der Unterricht aus Rücksicht auf alle Anwesenden nicht besucht werden.

* Hinweis des BDY (Bund deutscher Yogalehrender):

In Berlin wird derzeit unterschieden zwischen Anbietern mit und ohne Gewerbeanmeldung. Das Yoga Atelier Berlin ist ein Anbieter ohne Gewerbeanmeldung.

Zitat aus einem Schreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 10.06.2020:

„Leider kommt es durch die neue Änderungsfassung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung zu Diskrepanzen zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen Sportanbietern. Sofern Sie für Ihre Yogaschule eine **Gewerbeanmeldung** nach § 14 Gewerbeordnung vorgenommen haben, gelten für Sie die Regelungen des § 5 Absatz 13 (3 Meter Abstand und 20 qm Richtwert) der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (in der 10. Änderungsfassung vom 9. Juni 2020). **Falls dies nicht der Fall ist, so wäre § 7 mit 1,5 Metern Abstand maßgeblich.**“